

Die Aufklärungspflicht eines Zahnarztes

Die Aufklärungspflicht gehört seit Langem zu den Pflichten eines Zahnarztes und soll als aktive Qualitätssicherung therapiebegleitend erfolgen. Die Aufklärungspflicht stellt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keine bloße Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag dar, sondern ist Teil der Heilbehandlung selbst. Die Verletzung dieser Pflicht – wie auch das Vorliegen eines Behandlungsfehlers – führt zu einer eigenständigen Anspruchsgrundlage, die den Zahnarzt zu Schadenersatz verpflichten kann. In diesem Artikel wird die Aufklärung insbesondere bei der Schädigung des Nervus lingualis beschrieben.

| Nadja V. Döscher



Nadja V. Döscher

kontakt:

Anwaltskanzlei

Nadja V. Döscher

Rechtsanwältin

Straße der Einheit 55

08340 Schwarzenberg

Tel.: 0 37 74/5 12 12

Fax: 0 37 74/5 12 19

E-Mail: RAin-Doescher@gmx.de

Der behandelnde Zahnarzt ist vor einem vorgesehenen Eingriff zu einer so genannten Grundaufklärung verpflichtet. Mit der Aufklärung, als für einen Zahnarzt zwingende Maßnahme, wird die Voraussetzung für die Erteilung der Einwilligung des Patienten geschaffen. Der Patient muss infolge seines Selbstbestimmungsrechts frei entscheiden können, ob er sich für oder gegen eine Behandlungsmaßnahme entscheidet. Ohne die erforderliche Einwilligung führt die dennoch vorgenommene Behandlung zur Rechtswidrigkeit und gegebenenfalls auch zur Strafbarkeit des Zahnarztes.

Das persönliche Gespräch zwischen dem Zahnarzt und seinem Patienten muss die Aufklärung über die Diagnose, die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten und deren Erfolgchancen, alternative Therapien, Risiken, Nebenwirkungen und mögliche Folgen der Behandlung beinhalten. Nicht ausreichend ist in jedem Fall, dass das Aufklärungsgespräch durch Vorlage von Merkblättern und der Unterschrift unter ein Formular ersetzt wird. Das vertrauensvolle Gespräch zwischen Zahnarzt und Patienten schließt die Verwendung von Merkblättern allerdings nicht aus.

Zeitpunkt der Aufklärung

In diesem Zusammenhang ist ebenso die Rechtzeitigkeit des Aufklärungsgesprächs notwendige Voraussetzung einer wirksamen

Einwilligung. Dabei hängt der richtige Zeitpunkt von der Dringlichkeit und Schwere des Eingriffs ab. Je schwerer der Eingriff, desto früher sollte die Aufklärung beginnen. Dem Patienten muss die Möglichkeit gegeben sein, sich innerlich frei entscheiden und das Für und Wider der Behandlung abwägen zu können. Werden so genannte normale oder geringfügige Eingriffe ambulant durchgeführt, kann das Aufklärungsgespräch am Tag des Eingriffs durchgeführt werden. Findet der Eingriff stationär statt, so hat die Aufklärung am Vortag des Eingriffs zu erfolgen. Eine Aufklärung, die erst am Tag des Eingriffs selbst erfolgt, ist bei einer stationären Behandlung grundsätzlich verspätet, es sei denn es handelt sich um Notfallsituationen. Es ist damit dem Patienten immer die Möglichkeit einzuräumen, sich aus dem Geschehensablauf noch lösen zu können.

Umfang der Aufklärungspflicht

Der Umfang der Aufklärungspflicht kann nicht abstrakt bestimmt werden, sondern richtet sich nach dem konkreten Fall und kann oft nicht ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen geklärt werden. Für eine erste Orientierung kann ein Blick in die Rechtsprechung helfen. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass hinsichtlich des Umfangs der Aufklärungspflicht die derzeitige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht einheitlich ist.